Verkaufs- und Lieferbedingungen der Metallux AG

1. Geltung

1.1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Metallux AG (nachfolgend „Metallux“ genannt) und dem Besteller, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.

1.2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Metallux hätte ihrer Geltung zugestimmt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn Metallux eine Lieferung an den Besteller in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.

1.3. Rechte, die Metallux nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen, über diese Verkaufs- und Lieferbedingungen hinaus, zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn Metallux teilt gegenteiliges mit.

2.2. Bestellungen sind von Metallux erst angenommen, wenn Metallux sie bestätigt hat. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für Metallux nicht verbindlich. Der Zugang eines Lieferscheins oder einer Rechnung beim Besteller sowie die Ausführung der Lieferung oder Leistung gelten ebenfalls als Bestätigung.

2.3. Die Daten und Maße zu den Produkten in den Angeboten und Unterlagen von Metallux geben die jeweiligen Produkteigenschaften wieder, wie sie bei Metallux unter Testbedingungen festgestellt wurden. Die Produkte verhalten sich möglicherweise unter den von dem Besteller geschaffenen Umwelt- und Einsatzbedingungen anders. Daher ist der Besteller verpflichtet, die Geeignetheit der Produkte für den von ihm vorgesehenen Einsatzzweck selbst zu prüfen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2.4. Vom Besteller vorgegebene Spezifikationen werden von Metallux nicht auf Fehlerfreiheit, Eignung oder Ähnliches überprüft. Soweit Metallux auf Basis der vom Besteller vorgegebenen Spezifikationen Freigabedokumente oder andere Dokumente erstellt, obliegt dem Besteller die eigenverantwortliche Prüfung dieser Dokumente auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

2.5. Konstruktions- und Formänderungen der Produkte bleiben vorbehalten, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Besteller zumutbar sind.

2.6. Metallux behält sich an allen Unterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller gibt sämtliche Angebotsunterlagen auf Verlangen von Metallux unverzüglich an Metallux heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle anderen Unterlagen, Entwürfe, Proben, Muster und Modelle.

2.7. Das Schweigen von Metallux auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher vereinbart wurde.

2.8. Wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt, ist Metallux berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ziffer 4.4 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bleibt unberührt.

3. Preise

3.1. Sofern nicht abweichend vereinbart, richten sich die Preise nach den am Tag des Vertragsschlusses gültigen Listenpreis zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und verstehen sich ab Werk ohne Verpackungs-, Transport-, Aufstell-, Montage- und sonstigen Nebenkosten sowie ohne Versicherung, Zölle und sonstige Abgaben. Die insoweit anfallenden Kosten, insbesondere die Nebenkosten, werden auf Nachweis zusätzlich zum Preis berechnet. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe ebenfalls gesondert ausgewiesen.

4. Zahlung, Zurückbehaltungsrecht

4.1. Der Lieferpreis ist innerhalb von 14 Tagen netto ab Rechnungszugang zahlbar bzw. nach anders lautender Absprache. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem Metallux über den Lieferpreis verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von Metallux bleiben unberührt.

4.2. Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Zahlung abweichend von Ziffer 4.1. dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen vor Lieferung, es sei denn es wurde vorher etwas anderes vereinbart.

4.3. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt freiwillig und nur erfüllungshalber. Die Erfüllungswirkung tritt erst ein, wenn der jeweilige Betrag Metallux unwiderruflich gutgeschrieben ist. Der Besteller trägt infolge der Bezahlung mit Wechseln oder Schecks anfallende Kosten, insbesondere Wechsel- und Scheckspesen.

4.4. Metallux ist berechtigt, die Metallux obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch von Metallux durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird. Metallux ist dann zur Bestimmung einer angemessenen Frist berechtigt, innerhalb der der Besteller nach seiner Wahl Zahlung oder Sicherheit Zug-um-Zug gegen Lieferung zu erbringen hat. Leistet der Besteller innerhalb der Frist keine Zahlung und stellt auch keine Sicherheit, so ist Metallux zum Rücktritt vom Vertrag nach Maßgabe des Gesetzes berechtigt. Weitergehende Rechte von Metallux bleiben unberührt; ebenso Ziffer 2.8 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

4.5. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferung, Lieferzeit

5.1. Unsere Lieferungen erfolgen EX WORKS (EXW) Incoterms 2020.

5.2. Versandart, -weg und -verpackung werden mangels schriftlicher Weisung des Bestellers nach billigem Ermessen von Metallux gewählt. Eine Transportversicherung schließt Metallux nur auf schriftlichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten ab.

5.3. Die Lieferung in Teilen ist zulässig, es sei denn die Lieferung in Teilen ist dem Besteller unter Berücksichtigung der Interessen von Metallux nicht zumutbar.

5.4. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, nicht jedoch vor Klärung aller technischen und finanziellen Fragen und nicht vor Beibringung vom Besteller zu beschaffender Unterlagen einschließlich erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts nach Eingang der vollständigen Zahlung. Im Falle eines Liefertermins verschieb sich der Liefertermin in angemessener Weise, wenn nicht alle technischen und finanziellen Fragen rechtzeitig geklärt sind oder der Besteller die von ihm zu beschaffender Unterlagen einschließlich erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen nicht rechtzeitig beinringt oder die vereinbarte Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts die vollständige Zahlung nicht bei Metallux eingeht. Unsere Liefer-/Leistungspflicht ruht, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit nicht nur unwesentlich im Rückstand ist.

5.5. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Produkte bis zu ihrem Ablauf das Werk von Metallux verlassen hat oder Metallux dem Besteller die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger, Selbstbelieferung von Metallux, es sei denn Metallux hat den Grund der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zu vertreten, insbesondere weil Metallux kein kongruentes Deckungsgeschäft getätigt hat. Metallux ist im Falle der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Metallux informiert den Besteller unverzüglich, wenn Metallux von ihrem Recht auf Rücktritt Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.

5.6. Erkennbare Transportschäden hat der Besteller der Transportperson unverzüglich durch Vermerk auf Frachtbrief, Speditionsauftrag oder Lieferschien anzuzeigen und abzeichnen zu lassen; alternativ hat der Kunde ein Schadensprotokoll anzufertigen. Ziffer 5.1. und Ziffer 6 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben hiervon unberührt.

6. Gefahrübergang

6.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Produkte an die den Transport ausführende Person übergeben werden oder zum Zwecke der Versendung das Lager von Metallux verlassen. Im Falle der Abholung durch den Besteller geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Besteller über. Satz 1 und Satz 2 gelten auch, wenn die Lieferung in Teilen erfolgt oder Metallux weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Montage der Produkte beim Besteller, übernommen hat.

6.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach unserem Ermessen zu lagern und Zahlung des vereinbarten Preises zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

6.3. Die Produkte sind vom Besteller unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen.

7. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

7.1. Metallux behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des Lieferpreises und sämtlicher Forderungen, die Metallux aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, vor.

7.2. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte durch den Besteller wird stets für Metallux vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die Produkte mit anderen, Metallux nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt Metallux das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Produkte zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Produkte mit anderen, Metallux nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass Metallux ihr Volleigentum verliert. Der Besteller verwahrt die neuen Sachen für Metallux. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte.

7.3. Der Besteller ist berechtigt, im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu veräußern. Im Übrigen darf der Besteller die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte nicht verpfänden, zur Sicherung übereignen oder sonstige, das Eigentum von Metallux gefährdende Verfügungen zu treffen. Zugriffe Dritter auf die unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte insbesondere Pfändungen, sind vom Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Des Weiteren hat der Besteller Metallux alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von Metallux zu informieren und an den Maßnahmen von Metallux zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Metallux die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von Metallux zu erstatten, ist der Besteller Metallux zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

7.4. Der Besteller tritt bereits jetzt sämtliche ihm aus der Veräußerung entstehenden Rechte einschließlich aller Nebenrecht an Metallux ab und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden. Metallux nimmt die Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an Metallux zu leisten. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an Metallux abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Metallux im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an Metallux abzuführen. Metallux kann die Einziehungsermächtigung des Bestellers sowie die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Metallux nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers vom Besteller beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Besteller sind die an Metallux abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.

7.5. Auf Verlangen von Metallux ist der Besteller verpflichtet, den Drittschuldner unverzüglich von der Abtretung zu unterrichten und Metallux die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen.

7.6. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Bestellers, ist Metallux unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von Metallux gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller hat Metallux oder seinen Beauftragten unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann Metallux die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.

7.7. Metallux ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von Metallux aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen Metallux.

7.8. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Besteller Metallux hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um Metallux unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

8. Ansprüche bei Mängeln

8.1. Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels der Produkte setzen voraus, dass er die gelieferten Produkte bei Ablieferung überprüft, soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung oder Probebenutzung, und Metallux offene Mängel unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Ablieferung der Produkte, schriftlich mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen Metallux unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Besteller hat die Mängel bei seiner Mitteilung an Metallux schriftlich zu beschreiben. Der Besteller muss außerdem bei Planung, Bau, Montage, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Produkte die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen der einzelnen Produkte einhalten, insbesondere Wartungen ordnungsgemäß durchführen und nachweisen und empfohlene Komponenten verwenden. Mängelansprüche für infolge der Verletzung dieser Pflicht entstandene Mängel sind ausgeschlossen.

8.2. Der Besteller gibt uns Gelegenheit, Mängelrügen zu überprüfen. Stellt sich die Mängelrüge als unbegründet heraus, ist der Besteller verpflichtet, uns den für die Überprüfung entstehenden Aufwand zu ersetzen, es sei denn er hat die unbegründete Mängelrüge nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von Metallux bleiben unberührt.

8.3. Bei Mängeln der Produkte wird Metallux nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern (Nacherfüllung). Im Falle der Nacherfüllung ist Metallux verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Personal- und Sachkosten, die der Besteller in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Metallux und sind an Metallux zurückzugeben.

8.4. Bei Fehlschlagen, Unzumutbarkeit oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl den Preis mindern oder nach Maßgabe des Gesetzes vom Vertrag zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn sich die Nacherfüllung aus Gründen, die Metallux zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.

8.5. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Besteller oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Besteller zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.

8.6. Metallux übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

8.7. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr, es sei denn am Ende der Lieferkette findet ein Verbrauchsgüterkauf (Endkunde ist ein Verbraucher) statt. Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Produkte beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Produkte. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von Metallux für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit Metallux ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Stellungnahme von Metallux zu einem von dem Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von Metallux in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

8.8. Die gesetzliche Verjährungsfrist bei Rückgriffansprüchen des Bestellers gegen Metallux wegen eines Mangels eines weiterverkauften Produkts (Lieferantenregress, § 445b BGB) bleibt unberührt. Die Verjährung dieser Rückgriffansprüche tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Besteller die Ansprüche dessen Käufers erfüllt hat.

9. Haftung von Metallux

9.1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Metallux unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit Metallux ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Metallux nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Metallux auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

9.2. Soweit die Haftung von Metallux ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Metallux.

10. Produkthaftung

10.1. Der Besteller wird die Produkte nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Besteller Metallux im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Besteller hat die Veränderung der Produkte nicht zu vertreten.

10.2. Wird Metallux aufgrund eines Produktfehlers der Produkte zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Besteller nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die Metallux für erforderlich und zweckmäßig hält und Metallux hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von Metallux bleiben unberührt.

10.3. Der Besteller wird Metallux unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

11. Schutzrechte Dritter

Metallux gewährleistet, dass die Lieferung frei von Urheber- und sonstigen Schutzrechten (im Folgenden „Schutzrechte“) erfolgt. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von Metallux nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Produkte vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von Metallux gelieferten Produkten eingesetzt wird.

12. Höhere Gewalt

12.1. Sofern Metallux durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Produkte, gehindert wird, wird Metallux für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Metallux die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von Metallux nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, eine Pandemie, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Soweit Metallux von der Lieferpflicht frei wird, gewährt Metallux etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.

12.2. Metallux ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und Metallux an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Bestellers wird Metallux nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

13. Besondere Bestimmungen zum Außenwirtschaftsrecht und zur Exportkontrolle

13.1 Aufgrund der restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union (EU) gegen Russland, Belarus und die von Russland besetzten Gebiete in der Ukraine (zusammen die „**sanktionierten Gebiete**“) ist es verboten, bestimmte Güter und Technologien („**sanktionierte Liefergegenstände**“) unmittelbar oder mittelbar in die sanktionierten Gebiete oder zur Verwendung in den sanktionierten Gebieten zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen und auszuführen („**Ausfuhrverbote**“). Die sanktionierten Gebiete, sanktionierten Liefergegenstände und die jeweils geltenden Ausfuhrverbote ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der EU betreffend die restriktiven Maßnahmen gegen Russland, Belarus und die von Russland besetzten Gebiete.

13.2 Dem Besteller ist es untersagt, die sanktionierten Liefergegenstände unmittelbar oder mittelbar an Dritte in die sanktionierten Gebiete oder zur Verwendung in den sanktionierten Gebieten weiter zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen und auszuführen *(Ausfuhrverbote)*.

13.3 Die Verbote und Gebote im Sinne der Ziffer 13.2 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten entsprechend auch für die unmittelbare und mittelbare Bereitstellung von technischer Hilfe im Zusammenhang mit den sanktionierten Liefergegenständen sowie für die unmittelbare und mittelbare Bereitstellung von Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit den sanktionierten Liefergegenständen *(Bereitstellungsverbote)*.

13.4 Im Falle eines Verstoßes des Bestellers gegen die in dieser Ziffer 13 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltenen Verbote und Pflichten ist

13.4.1 Metallux berechtigt, die Vertragsbeziehung zu dem Besteller fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen (bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen) oder von dem Vertrag zurückzutreten (bei Verträgen über einmalig zu erbringende Leistungen) *(Kündigungs- und Rücktrittsrecht)*;

13.4.2 der Besteller verpflichtet, Metallux alle hierdurch entstanden Schäden zu ersetzen *(Schadensersatzpflicht)*;

13.4.3 der Besteller verpflichtet, Metallux für jeden Verstoß gegen die in dieser Ziffer 13 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen niedergelegten Pflichten eine angemessene, nach billigem Ermessen von Metallux festzusetzende Geldsumme als Vertragsstrafe zu bezahlen, deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann *(Vertragsstrafe)*.

Weitere Ansprüche und Rechte von Metallux bleiben unberührt, wobei gezahlte Vertragsstrafen auf Schadensersatzansprüche angerechnet werden.

13.5 Die Schadensersatzpflicht sowie die Vertragsstrafe gelten nicht, soweit der Besteller den Verstoß nicht zu vertreten hat.

14. Geheimhaltung

14.1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung geheim zu halten, durch geeignete und angemessene Maßnahmen zu schützen und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben, zu nutzen oder zu verwerten. Insbesondere stellen die Parteien sicher, dass die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nur solchen Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern und nur in dem Umfang zugänglich werden, soweit dies für die Geschäftsbeziehung geboten ist. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Insbesondere ist es der empfangenden Partei untersagt, durch Reverse Engineering eines Produkts oder Gegenstands die darin verkörperten Geschäftsgeheimnisse zu erlangen. Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen, die als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, insbesondere technische Informationen (z.B. Zeichnungen, Produkt- und Entwicklungsbeschreibungen, Methoden, Verfahren, Formeln, Techniken sowie Erfindungen) und kaufmännische Informationen (z.B. Preis- und Finanzdaten sowie Bezugsquellen).

14.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Geschäftsgeheimnisse der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.

14.3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern, sonstigen Mitarbeitern und Dritten, denen die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nach vorstehendem Absatz 1 zugänglich werden, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet werden.

15. Datenschutz

15.1. Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.

15.2. Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

15.3. Sollte eine Partei im Rahmen der Vertragsdurchführung für die andere Partei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Erfüllungsort ist der Sitz von Metallux.

16.2. Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu Metallux gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

16.3. Ist der Besteller Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Metallux und dem Besteller der Sitz von Metallux. Metallux ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.

16.4. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und von Metallux ist der Sitz von Metallux, soweit nichts anderes vereinbart ist.

16.5. Die Vertragssprache ist deutsch.

Metallux AG, 71397 Leutenbach
Januar 2025